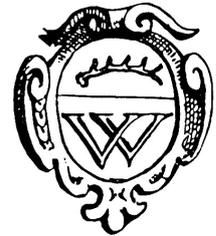


Narrenzunft Wildberg e.V.



Gesetz für aktive Mitglieder der Narrenzunft Wildberg e. V. (Aktivengesetz)

- § 1 Aktive Mitglieder der wilden Maskengruppen (Burghexen/Grabenteufel) werden ab dem 16. Lebensjahr in die Gruppe aufgenommen, ausgenommen Kinder/Jugendliche, deren Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung für diese übernehmen. Das Tragen von Masken ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht gestattet.
- Offizielle Kindermasken der Narrenzunft Wildberg sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen bereits ab dem 11. Lebensjahr getragen werden, jedoch ersetzt die Kindermaske nicht die ab dem 16. Lebensjahr erforderliche Holzmaske.
- § 2 Aktive Mitglieder der Maskenträgergruppen, Wildbi (Wildbi/Hunde) ist das Tragen von Masken bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht gestattet. Bei den „Schafen“ gibt es keine Altersbeschränkung beim Tragen der Masken.
- § 3 Übermäßiger Alkoholenuss vor den Umzügen und Aufritten an den Abendveranstaltungen ist untersagt. An eigenen Veranstaltungen ist der Alkoholenuss soweit einzuschränken, dass jedes Mitglied zu jeder Zeit der Veranstaltung in der Lage ist, als Nothelfer sowie als Ansprechpartner gegenüber Dritten (Polizei, Feuerwehr, etc.) zu agieren.
- § 4 Übermäßiges Umtreiben bei den Umzügen und Veranstaltungen mit dem Publikum ist zu unterlassen (mit Kindern/Schwangeren etc.)
- § 5 Häsordnungen:
- 5.1. **Burghexen:**
Maske (ausschließlich bestehend aus Pferdeechthaar und Maskentuch, bei weiblichen Mitgliedern mit schwarzen Fransen), Bluse, rotes Schultertuch, blauer Rock, weiße Unterhose, rote Schürze, blaue Stola, rot-graue Strümpfe, Strohschuhe und Besen (ganzer Besen aus Holz (Stiel und Reisig), mind. 1 m), schwarze Handschuhe.
- 5.1.1. Abendveranstaltung:
Das Häs kann getragen werden wie unter 5.1. jedoch mind. Narrenzunft-T-Shirt, Jacke/Pulli, rotes Schultertuch, blauer Rock, weiße Unterhose, rote Schürze, rot-graue Strümpfe, Strohschuhe und schwarze Handschuhe.
- 5.2. **Grabenteufel:**
Maske (ausschließlich bestehend aus Heidschnuckenfell, bei weiblichen Mitgliedern schwarz-rote Strähne), Anzug, schwarze Schuhe, schwarze Handschuhe und Dreizack.
- 5.2.1. Abendveranstaltung:
Das Häs kann getragen werden wie unter 5.2. jedoch mind. Narrenzunft-T-Shirt, Jacke/Pulli, Anzug-Hose, schwarze Schuhe, schwarze Handschuhe.

Narrenzunft Wildberg e.V.



5.3. **Garde:**

Saubere Uniform, saubere Stiefel, (ggf. Regenschirm, Hut o. ä.)

5.4. **Wildbi:**

Maske (mit Haaren und Hut), weiß-grünliches Hemd, braune, ärmellose Weste, Cordhose, schwarze Stiefel, Mantel und gerader schwäbischer Schäferstab, farblich passende Handschuhe.

5.4.1. Abendveranstaltung:

Das Häs kann getragen werden wie unter 5.4. jedoch mind. Narrenzunft-T-Shirt, Jacke/Pulli, Cordhose, schwarze Stiefel, farblich passende Handschuhe.

5.5. **Hunde:**

Maske, Anzug (Fell in entsprechender Farbe), farblich passende Schuhe, farblich passende Handschuhe.

5.5.1. Abendveranstaltung:

Das Häs kann getragen werden wie unter 5.5. jedoch mind. Narrenzunft-T-Shirt, Jacke/Pulli, Anzugshose, farblich passende Schuhe, farblich passende Handschuhe.

5.6. **Schafe:**

Maske, Anzug („Schafsfell“, Hose, Stulpen), farblich passende Schuhe, farblich passende Handschuhe.

5.6.1. Abendveranstaltung:

Das Häs kann getragen werden wie unter 5.6. jedoch mind. Narrenzunft-T-Shirt, Jacke/Pulli, Anzugs-Hose, bzw. Stulpen, farblich passende Schuhe und farblich passende Handschuhe.

O. g. Häsordnungen sind bei den Umzügen und Veranstaltungen vollständig einzuhalten.

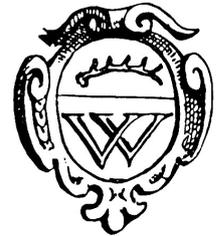
Ausnahmen gelten für Schwangere, Erwachsene in Begleitung mit Kindern und Mitgliedern mit gesundheitlichen Einschränkungen. Diese können nach Rücksprache mit dem Zunftmeister/in ihre Masken über der Schulter tragen.

§ 6 Gem. § 5 Abs. 4 der Vereinsratssatzung hat jedes Mitglied ein Probejahr zu absolvieren. Das Probejahr wird direkt in der jeweiligen Maskengruppe absolviert.

- In der Wildbi-Gruppe wird das Probejahr als Schaf absolviert. Die Schafsmaske und die Glocke werden gegen eine Kautio n in Höhe von Euro 50,00 ausgeliehen. (Kautio n wird später mit dem Kauf eines Häs verrechnet).
- In den wilden Gruppen werden das Häs und die Maske vom neuen Mitglied gekauft. Bei Nichtaufnahme - Rückkaufgarantie der NZ-Wildberg e. V. Weitere Einschränkungen können in den jeweiligen Gruppen getroffen werden.

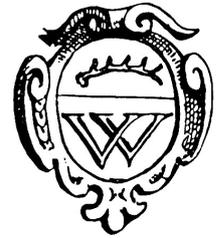
§ 7 Jede weibliche Maskenträgerin hat ihre Maske entsprechend § 5 zu kennzeichnen.

Narrenzunft Wildberg e.V.



- § 8 Jeder Maskenträger sowie jedes Gardemitglied verpflichtet sich, sich an die Regeln der Saison zu halten.
- § 9 Den Maskenträgern/Gardemitgliedern ist es erlaubt im Häs zu Veranstaltungen/Lokalitäten zu gehen, wenn mind. drei Maskenträger/Gardemitglieder dorthin gehen.
- § 10 § 9 entfällt, während die Narrenzunft Wildberg e. V. selbst an einem Umzug oder einer Veranstaltung teilnimmt.
- Sollte die Mehrheit der Mitglieder eine Veranstaltung verlassen und dadurch keine drei Mitglieder mehr vor Ort sein, so dürfen diese Mitglieder auf der von uns besuchten/angemeldeten Veranstaltung/Umzug bleiben, sofern die Narrenzunft Wildberg e. V. an keiner Veranstaltung/Umzug im Anschluss teilnimmt.
 - Der Besuch von anderen Lokalitäten oder Veranstaltungen nach Umzügen/Veranstaltungen bei welchen der Verein teilgenommen hat, tritt § 9 ein, soweit die Narrenzunft Wildberg e. V. zu keiner anschließenden Veranstaltung/Umzug angemeldet ist.
 - Ein Besuch von anderen Lokalitäten bei vorzeitigem Verlassen (z. B. bevor der Bus fährt) der Veranstaltung/Umzügen muss mit dem Zunftmeister oder den Gruppenleitern abgestimmt werden.
- § 11 Jedes aktive Mitglied hat sich einer durch die Narrengruppe bestimmte Aufnahmeprüfung zu unterziehen.
- § 12 Jedes aktive Mitglied hat den Anweisungen des Zunftmeisters, bzw. des jeweiligen Gruppenleiters (bei Abwesenheit des jeweiligen Stellvertreters) unbedingt Folge zu leisten.
- § 13 Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Narrenzunft Wildberg e. V. sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, an mind. der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein aktives Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, dieses mit einer Sperre von bis zu 3 Jahren belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.
- § 14 Nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Narrenzunft Wildberg e. V. hat jedes aktive Mitglied Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende abgerechnet. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 15 Es besteht die Möglichkeit den Status aktiv aussetzen zu wählen. Ein Mitglied mit dem Status aktiv aussetzen, ist weiterhin aktives Mitglied im Verein. Folgende Regelung trifft für ein Mitglied mit dem Status „aussetzen“ zu:
- Bezahlen den Mitgliedsbeitrag eines aktiven Mitgliedes.
 - Es müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden.
 - Es können 25 % der Veranstaltungen nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gruppenleiter/Zunftmeister im Häs teilgenommen werden.
 - Dieser Status ist auf 2 Jahre befristet. Nach 2 Jahren muss man sich entscheiden ob man wieder auf aktiv oder auf passiv gehen möchte.
 - Bus wird pro Fahrt bezahlt.

Narrenzunft Wildberg e.V.



- Für die Teilnahme im Häs oder Teilen davon, bedarf es der Zustimmung des Zunftmeisters in Verbindung des jeweiligen Gruppenleiters.

§ 16 Bei Nichteinhaltung des Gesetzes erhält jedes Mitglied eine Verwarnung und ein Bußgeld in Höhe von Euro 5,00 bis Euro 25,00 oder ein Verbot der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, je nach Schwere des Vorgehens. Das Bußgeld wird vom Vorstand in jedem einzelnen Fall festgelegt.

Bei drei Verwarnungen kann es zu Ausschluss der jeweiligen Gruppe kommen.

§ 17 Änderungen dieser Vereinsordnung nimmt der Vereinsrat vor.

Wildberg, Dezember 2022

gez.
Mark Braun
1. Vorsitzender

gez.
Birgit Hackius
2. Vorsitzende

